

GLÜCKWUNSCH

Winfried Hassemer zum Siebzigsten

Am 17. Februar 2010 vollendete *Winfried Hassemer* sein 70. Lebensjahr. *Winfried Hassemer* – der Strafrechtslehrer, der Rechtsphilosoph, der Hessische Datenschutzbeauftragte, der Richter und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, der Rechtsanwalt, der Strafverteidiger, der Autor beinahe unzähliger Fachpublikationen und zuletzt der Verfasser eines vielbeachteten Buchs über den Sinn des staatlichen Strafens als Teil der geregelten Sozialkontrolle! *Winfried Hassemer* – der Sohn eines Eisenbahners aus Gau-Algesheim, einer rhein-hessischen Weinbaukommune, die ihn 2005 zum Schirmherren der Feierlichkeiten zum 750-jährigen Bestehen der Stadtrechte ernannte – eine Aufgabe, die er in seiner Verbundenheit zur Heimatstadt gerne angenommen und geradezu warmherzig wahrgenommen hat. Dies hier hervorzuheben erscheint deshalb notwendig, weil sein liebevolles Interesse an Herkunft, altem Freundeskreis und Umfeld aus der Jugend durchaus korrespondiert mit seinem globalen Ansehen als Hochschullehrer und Rechtswissenschaftler. Wer das Glück hat, ihn persönlich näher zu

kennen, möchte meinen, daß es durchaus einen Zusammenhang gibt zwischen seinen prägenden Erfahrungen in der häuslichen und (er und alle Gau-Algesheimer mögen es mir verzeihen) dörflichen Gemeinschaft mit römisch-katholischen Wertvorstellungen und seiner Entwicklung zu der ihm in aller Welt zuteil gewordenen Anerkennung: Ehrendoktor der Aristoteles-Universität Thessaloniki, der Bundesuniversität Rio de Janeiro, der Universität Lusíada Lissabon und der Universität Pablo de Olavide Sevilla sowie der Honorarprofessur der Renmin University of China.

Daß Strafe – in Maßen und in schützenden Formen – »sein muß«, hat *Winfried Hassemer* immer vertreten. Auch dies ist kein Widerspruch zu seinen Verdiensten gerade auch um die Institution der Strafverteidigung. In der ihm gewidmeten und soeben erschienenen Festschrift heben die Herausgeber *Felix Herzog* und *Ulfried Neumann* hervor, wie sehr es der Legitimationslogik *Hassemers* entspricht, daß nur der in die Fesseln strenger Justizförmigkeit gelegte Staat das Recht hat, seine Bürgerinnen und Bürger mit dem dumpfen Mittel des Freiheitsentzugs zur Rechtstreue anzuhalten. So gesehen, ist der strafende Staat stets auch auf die regelmäßig dem »Strafanspruch« entgegenwirkende Kraft der Strafverteidigung angewiesen, um sich selbst vor Willkür und seine Richter vor voreiligen Festlegungen über das, was wahr und gerecht sei, zu schützen.

Vor diesem Hintergrund war es in den Vorarbeiten zur Gründung dieser damals (1980) erst- und einmaligen, speziell auf die Belan-

ge und die Perspektive der Strafverteidigung gerichteten Zeitschrift ein Glücksfall, daß *Winfried Hassemer* mit zu den Initiatoren gehörte und maßgeblichen Einfluß auf die jetzt schon über drei Jahrzehnte weitestgehend durchgehaltene Konzeption nahm. Dies allein wäre schon Grund genug, daß die Redaktion und der Beirat des Strafverteidiger im Falle von *Winfried Hassemer* eine Ausnahme von der sonst praktizierten Zurückhaltung gegenüber Personalien im Dokumentations- und Aufsatzteil machen muß, um ihm zu gratulieren, für die bisherige gute Zusammenarbeit zu danken und ihm für sein zukünftiges Leben Glück und weiterhin Erfolg zu wünschen.

Hassemers Anteil an den Inhalten dieser Zeitschrift ist geprägt von seiner einzigartigen Fähigkeit, Theorie und Praxis nicht vertikal zu trennen, sondern gleichsam in horizontalen Argumentationsebenen so zu ordnen, daß sie sich gegenseitig bereichern. Mit seiner sprachlichen Kraft, Problemlagen richtig einzuordnen, Haupt- und Hilfsfragen, Ober- und Unterbegriffe in einer logischen Denkhierarchie zu benennen, hat *Hassemer* die Initiatoren der damals neuen Zeitschrift davon überzeugt, daß es wenig Sinn machen würde, »noch ein« Organ in die Welt zu setzen, in dem Subsumtionsstreitfragen (objektive versus subjektive Theorie, bewußte Fahrlässigkeit versus bedingter Vorsatz, beendeter versus unbedingter Versuch usw.) ausgetragen werden. Sein Anliegen war es, die Perspektive der praktisch tätigen Straffjuristen (beileibe nicht nur der Verteidiger) und die der Straf-

rechtslehre so zusammenzuführen, daß bis dahin noch völlig unerkannte Spannungsverhältnisse und Gegenstände sichtbar und zur Diskussion gestellt werden konnten. Er war es, der den Begriff der »informellen Programme« prägte und dafür plädierte, daß sich das strafprozessuale Schrifttum nicht nur mit dem formalisierten Dialog der Verfahrensbeteiligten, sondern auch mit den u. U. sehr viel wirksameren Kommunikationsweisen befassen sollte, die sich im zwischenmenschlich-persönlichen Umgang miteinander abspielen. Alle, die damals dabei waren, werden sich an die lebhaften Diskussionen darüber erinnern, ob solche Beiträge in einer zwar an Strafverteidiger gerichteten, aber eben auch von den »Gegnern« gelese- nen Zeitschrift opportun seien, wo doch leicht auszurechnen war, daß auf derart offene »Ankündigungen« und »Empfehlungen« ebenso informelle Gegenstrategien entwickelt werden.

Um solchen Fehldeutungen seines Anliegen vorzubeugen, schrieb Hassemer in StV 1982, 377 ff. den Leitartikel für eine dann begonnene Reihe von Beiträgen, die teils anonym (z. B. »Deal« 1982, S. 545 ff.) Verteidigungsstrategien behandelten, deren Illegalität nur durch das »Mitspielen« der Richter und Staatsanwälte kaschiert wurde, teils aber auch offen bis dahin vernachlässigte Argumentationsformen empfahlen (z. B. mein Beitrag über die Verteidigungsschrift im Ermittlungs- und Zwischenverfahren StV 1982, S. 490 ff.).

Und was die Befürchtung angeht, daß die »Gegenseite« ihrerseits mit informellen Strategien den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten Paroli bieten werde, so erschließt sich (mir jedenfalls) erst aus der rückschauenden Distanz von heute der Sachzusammenhang zu einem bereits zwei Ausgaben vorher erschienenen Aufsatz Hassemers über die »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege – ein neuer Rechtsbegriff?« (StV 1982, 275 ff.). Wer diese scharfsinnige Analyse der damals aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch einmal sorgfältig liest, mag sogar etwas Prophetisches darin erkennen, wie Hassemer – noch weit davon entfernt, einmal selbst als einer der wenigen Strafrechtler Richter des BVerfG und dann sogar Vorsitzender des 2. Senats dieses höchsten deutschen Gerichts zu werden – mit der »wünschenswerten Deutlichkeit« erkannte und benannte, »wes Geistes Kind die »funktionstüchtige Strafrechtspflege« ist« (StV 1982, 277). Daß dieser »Topos... Tendenzen kräftig verstärkt, die auf einen Abbau von Abwehrrechten des Bürgers und auf manipulative Verfahrenskonzeptionen hinauslaufen« (a. a. O., S. 279), und daß »im Strafverfahren Grundrechte jedenfalls prekärer bedroht sind als sonst« (a. a. O.), gehörte und gehört heute noch zu den Grundbekenntnissen Hassemers. Auch die »Grenzen des Wissens im Strafprozeß« (dazu Hassemer ZStW 2009, 829 ff.) müssen stets dem grenzenlosen Strafenwollen im Wege stehen. Die folgende Textstelle sollte jeder Ju-

rastudent so auswendig lernen wie der Philosoph den Kategorischen Imperativ Kants: »Hier (im Strafverfahren) stehen sich die Beteiligten in asymmetrischen Verhältnissen gegenüber, hier hat regelmäßig nur eine Seite ein regelmäßig zwangsweise durchgesetztes Interesse an Beginn, Durchführung und Abschluß des Verfahrens sowie dessen Funktionstüchtigkeit, hier passen Schönwetterkonzeptionen einverständlicher Rechtsverwirklichung nicht. Seit wir über eine naturrechtlich oder subsumtionsideologisch begründete Sicherheit, das materielle Recht werde das Verfahren zu einem gerechten Ausgang führen, nicht mehr verfügen, seit sich herangesprochen hat, daß Gerechtigkeit nicht schlicht zu »finden« ist, sondern herzustellen in fairer Auseinandersetzung um das Recht, seitdem hat das Strafverfahren viel von den Legitimationsbelastungen zu tragen, die ihm vor dem das materielle Strafrecht abgenommen hatte. Umso weniger zeitgemäß sind Konzepte, die den Wert der »schützenden Formen« im Strafverfahren herunterspielen oder die Verfahrensbeteiligten zu Figuren im abgekarteten Rollenspiel degradieren.« (Hassemer StV 1982, 279).

Und das Wissen darum, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit durch ein solches Verständnis nur bereichert werden konnte, ehrt jene, die ihm im Jahre 1996 zum Richter des Bundesverfassungsgerichts wählten und ernannten. Am Liebsten möchte man noch etwas hintergründig kalauerhaft hinzufügen: Es ehrt auch diejenigen, die im Jahre 2008 Schwierigkeiten hatten, ihn aus dem Amt wieder zu entlassen. Denn die fatale Formel von der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege verschwand nach einer Übergangszeit fast vollständig aus dem Sprachgebrauch der Entscheidungen des für Strafrecht zuständigen 2. Senats und der damit befaßten Kammer. Wer Hassemer kennt und die Entscheidungsfindungsprozesse in dem von starken Richterpersönlichkeiten getragenen Gericht errahnt, muß annehmen, daß sein Einfluß, der zu diesem nicht nur verbalen Wandel geführt hat, allein auf seine Überzeugungskraft zurückzuführen sein muß. Umso irritierender und bedauerlicher ist es, daß nach seinem Ausscheiden gleich eine Reihe von Entscheidungen aus »seinem« (ehemaligen) Senat kamen, in denen mit einer Bedenkenlosigkeit, als habe man seine oben zitierten Einwände nie verstanden oder sich zwischendurch für 12 Jahre halt nur einer Rücksichtnahme auf seine sprachliche Abneigung gegen Leerformeln befleißigen müssen, die Rede von der »funktionsfähigen Strafrechtspflege« wieder fröhliche Urständ feiert. Sie muß nun wieder erhalten, um die Zulässigkeit der »Rügeverkümmern« (NJW 2009, 1469), die »Fristenlösung« beim Beweisantragsrecht (BVerfG, StV 2010, 113 [in diesem Heft]) und die Verwertung von Zufallsfunden aus einer heimlichen Überwachung von Angehörigen (§ 52 StPO) des Beschuldigten (NJW 2010, 287), mit den Grundrechten zu harmonisieren und damit gleichzeitig den Beschleuni-

gungsgrundsatz gegen den Beschuldigten zu wenden (vgl. Landau NStZ 2007, 121).

Im Rahmen einer Würdigung der Person und des bisherigen Lebenswerkes von Winfried Hassemer mögen solche Hinweise etwas trübe erscheinen. Ich verbinde damit aber die Hoffnung auf einen verstärkten Dialog zwischen allen mit Strafrecht und dem Verfassungsrecht befaßten Juristen. Auch insoweit ist Hassemer ein Vorbild. Er war seit der Gründung im Jahre 1990 Mitglied des Frankfurter Arbeitskreises Strafrecht (FAKS), der sich zur Aufgabe gesetzt hatte, die Sichtweisen von Strafrichtern, Staatsanwälten, Strafrechtslehrern, Verteidigern, Verwaltungsbeamten des Strafvollzugs und sogar des Verfassungsschutzes in einem offenen Diskurs zu gemeinsamen Meinungsbildern zusammenzuführen (vgl. z. B. die Stellungnahmen in StV 1994, 693; 1997, 497; 2000, 460; und den Beitrag von Chr. Kulenkampff in FS-Hamm S. 397 ff.). Hassemer bereicherte die Diskussionen stets durch seine oben beschriebenen Fähigkeiten, und nicht selten schaffte er es, festgefahrene Meinungsstreite durch schlichtes Ordnen der Probleme zu überwinden.

Das führt mich abschließend zu einigen persönlichen Bemerkungen: Ich habe Winfried Hassemer zu Beginn meines Studiums an der Universität Saarbrücken 1964 als Assistenten von Arthur Kaufmann kennen- und schätzen gelernt. Sein Mentor, der von einer christlich-liberalen Moral- und Rechtsphilosophie geprägt war, hat neben dem eher marxistisch-liberal denkenden und lehrenden (leider kürzlich verstorbenen) Werner Maihofer einen entscheidenden Anteil daran gehabt, daß ich mich entschloß, beim Jurastudium und darin insbesondere beim Strafrecht zu bleiben. Als ich nach einem Umweg über Berlin (FU) mein Jurastudium in Frankfurt beendete, war Winfried Hassemer hier einer meiner Lehrer. Nachdem ich Strafverteidiger war, durfte ich mit ihm gemeinsam in einem Schwurgerichtsprozess verteidigen. Nach dem Tode von Werner Sarstedt, der im ersten Heft des Strafverteidiger seinen Weg »Vom Richter zum Anwalt« beschrieben hatte (StV 1981, 42 ff.), war es Winfried Hassemer, der ihn in einem Nachruf gegen die von Richterkollegen vorgebrachte Kritik an dem Berufswechsel in Schutz nahm (StV 1985, 352). Daß Hassemer selbst einmal in die Lage geraten würde, zu entscheiden, wie er sein Berufsleben nach dem gesetzlich zwingenden Ausscheiden aus einem hohen Richteramt gestalten wolle, war damals noch nicht vorauszusehen. Nun hat sich Winfried Hassemer entschlossen und den Mut gefunden, sein Erfahrungsspektrum auch selbst noch dadurch zu verbreitern, daß er als Rechtsanwalt in dem Sinne »Partei ergreift«, in dem er die Rolle der Verteidigung immer von außen beschrieben hat. Dies ist ein weiterer Grund, seinen Wert für unseren Berufsstand, aber auch seine darin zum Ausdruck kommende Wertschätzung unserer Profession in einer Zeitschrift wie dieser zu würdigen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm,
Frankfurt/M.